

An illustration of a group of diverse people in a meeting or workshop. In the foreground, a man with a beard and a grey sweater is seen from the back, gesturing with his right hand. To his left, a woman with dark hair is smiling and gesturing. In the background, several other people are visible, some with their hands raised, suggesting an interactive session. The scene is set in a room with a whiteboard and a table with various items on it. The overall style is colorful and expressive.

Sozialpädagogische Arbeitsfelder



Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

- bundesweit rund 80.000 Einrichtungen
- 700.000 Beschäftigte
- 30 Mrd. Euro Ausgabenvolumen
- erbringt Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
- SGB VIII gibt es als juristischen Begriff seit 1990
- Handlungsauftrag ist die Förderung der Entwicklung und Erziehung (= Bildungsauftrag) nach § 1 Abs. 1 SGB VIII

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Handlungsauftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung jedes jungen Menschen
- Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen
- Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer Kinder- und familienfreundlichen Umgebung (Umwelt?)

Es handelt sich um eine staatliche Gemeinschaftsaufgabe, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verkörpert ist und gegenwärtig auf politischem und gesellschaftlichem Konsens beruht.

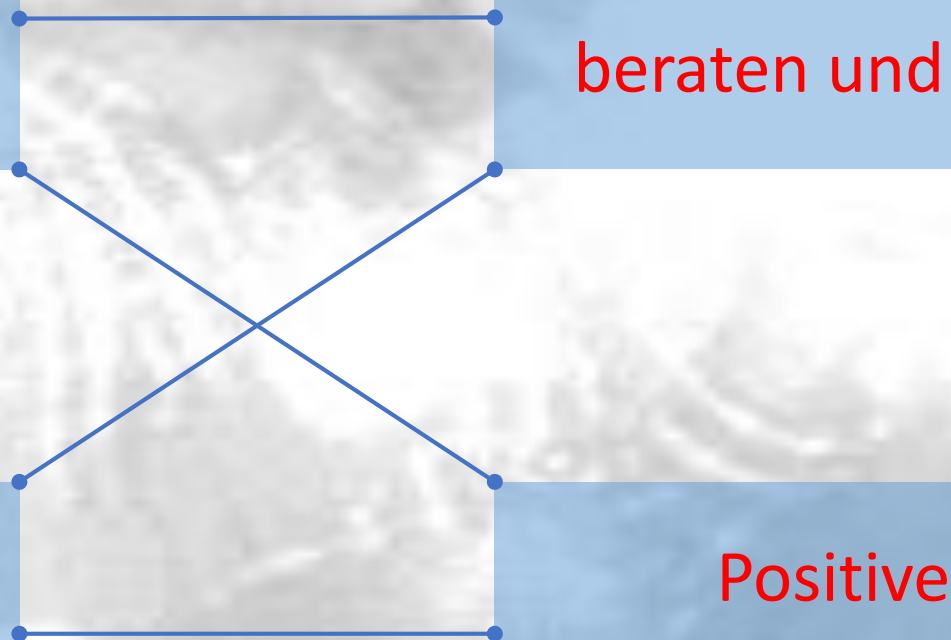
Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Entwicklung fördern

Erziehungsberechtigte
beraten und unterstützen

Kinder und Jugendliche
schützen

Positive Lebens-
bedingungen schaffen



Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Handlungsleitende Normen nach SGB VIII

- Wunsch- und Wahlrecht (§5)

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung ihrer Hilfe zu äußern.

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§8)

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Sie haben weiterhin das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Handlungsleitende Normen nach SGB VIII

- Kindeswohl und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 8a, 8b, 14)
Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das Jugendamt einzugreifen. Präventiv sollen Eltern dazu befähigt werden, ihre Kinder besser zu schützen. Junge Menschen sollen dazu befähigt werden sich selbst und andere zu schützen.
- Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§9)
Bei allen Maßnahmen muss beachtet werden:
 - *die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung und ihr Recht auf Bestimmung der religiösen Erziehung*
 - *die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes bzw. Jugendlichen zu selbstständigem und verantwortungsbewussten Handeln*
 - *die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien*
 - *die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen mit dem Ziel, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern*

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Öffentliche und freie Jugendhilfe

- In der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten öffentliche und freie Träger zusammen.
 - *Dabei haben die öffentlichen Träger die Gesamt- und Planungsverantwortung.*
 - *Sie müssen dafür sorgen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.*
 - *Diese Leistungsverpflichtung schließt die Leistungsfinanzierung ein.*
 - *Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können selbst Leistungserbringer sein, in dem sie eigene Einrichtungen betreiben (z.B. Kindertagesstätten)*
 - *Der größte Teil der Einrichtungen wird von freien Trägern betrieben, was gesetzlich gewollt ist. (§3 SGB VIII)*
 - *Damit ist verbunden, dass die KuJH von ein Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Werteorientierung und einer Fülle von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt ist.*

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Öffentliche Jugendhilfe

- Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gliedert sich nach §69 SGB VIII in:
 - **Örtliche Träger**
 - *Jugendämter (Kreisfreie Städte und Landkreise)*
Aufgaben:
 1. *Aufgaben nach SGB VIII*
 - **Überörtliche Träger**
 - *Landesjugendämter (Länder)*
Aufgaben:
 1. *Beratung der örtlichen Träger*
 2. *Modellvorhaben*
 3. *Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*
 4. *Fortbildung*
 - *Der Bund selbst ist kein Träger der Kinder- und Jugendhilfe.*
 - *Er ist jedoch im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG für die Kinder und Jugendhilfe zuständig.*
 - *Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Bundesjugendministerium*
- In jeder Legislaturperiode durch unabhängige Sachverständige einen **Kinder- und Jugendbericht** zur Lage junger Menschen und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erstellen.

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

15. Kinder- und Jugendbericht Drucksache 18/11050 Deutscher Bundestag

Die Kernherausforderungen des Jugendalters beschreibt der 15. Kinder- und Jugendbericht mit drei Begriffen:

- Qualifizierung
- Selbstpositionierung
- Verselbstständigung

Unter Verweis auf die Verantwortung von Politik und Gesellschaft für gesellschaftliche Teilhabe formuliert der 15. Kinder- und Jugendbericht:

- „Jugend als Integrationsmodus ist durch gesellschaftliche Strukturen sozialer Ungleichheit gekennzeichnet, [...] die Möglichkeiten der Qualifizierung, Verselbstständigung und der Selbstpositionierung sind unter jungen Menschen ungleich verteilt.“

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

Freie Jugendhilfe

- In freier Trägerschaft erbrachte Kinder- und Jugendhilfe

– Freie Träger

- *Jugendverbände und Jugendwohlfahrtsverbände*
- *Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften*
- *Jugendgemeinschaften*
- *Bürgerinitiativen*
- *Selbsthilfe-Organisationen*

– um gefördert zu werden, müssen freie Träger nach §75 SGB VIII folgende Voraussetzungen erfüllen:

- *mind. 3 Jahre in der Jugendhilfe tätig sein*
- *gemeinnützige Ziele verfolgen (s. Vereinsrecht)*
- *Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes vereinbare Arbeit leisten*